GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 1.1 – Z.

Vorlage 6 /XII.L.	
Datum:	16.10.2025

An den

Gemeinderat	**Sitzungstag:**	04.11.2025

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gem. § 58 Abs. 5 GO NRW

☒ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☐ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag:

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☐ Ja
☒ Nein

Sachverhalt:

Das Verfahren über die Zuteilung der Ausschussvorsitze ist in § 58 Absatz 5 GO NRW geregelt.

Haben sich nach dieser Vorschrift die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.
Kommt eine solche Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden.
Neuregelung ab 01.11.2025: Zukünftig sieht § 58 Abs. 5 GO NRW vor, dass der Bestimmung von Ausschussvorsitzenden durch eine Fraktion mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei Wochen widersprochen werden kann. Das Bestimmungsrecht verbleibt dann bei der berechtigten Fraktion. Es ist auch eine spätere Abberufung eines Ausschussvorsitzenden gemäß den Vorschriften von § 67 Abs. 4 GO NRW möglich.

Diese Vorgehensweise (Einigung oder Höchstzahlverfahren) gilt entsprechend auch für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Diese sind in einem gesonderten Verfahren ebenfalls aus dem Kreis der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder zu benennen, d.h. ein lediglich stellvertretendes Ausschussmitglied kann nicht stellvertretender Vorsitzender werden.

Für folgende der zuvor gebildeten Ausschüsse sind die Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden zu benennen:

- Rechnungsprüfungsausschuss
- Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss
- Ausschuss für Schule, Familie, Jugend, Soziales und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Energie, Forst- und Landwirtschaft
- Betriebsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt nach § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter.
Den Vorsitz im Wahlausschuss führt nach § 2 Kommunalwahlgesetz NRW der Bürgermeister als Wahlleiter.

gez. Crump

Bürgermeister